

Vizepräsident v. Friesen: Es liegen also zwei mit einander verbundene Amendements vor.

Königl. Commissar D. Günther: Ich würde dem Herrn Präsidenten beistimmen und kaum glauben, daß es nöthig sei, die Aenderung der Deputation der zweiten Kammer anzunehmen, weil der §., wie er jetzt gefaßt ist, sowohl für dringende Fälle eine kürzere Berathung gestattet, als auch, wenn es die Umstände fordern, frei läßt, eine längere Frist eintreten zu lassen. Er verhindert in der Regel nur die frühere, nicht auch die spätere Berathung. Was auf die Bemerkung des Herrn v. Posern in das Amendement mit aufgenommen worden ist, scheint weniger passend zu sein. Nach der Regierungsvorlage, welcher auch die erste Kammer sich angeschlossen hat, handelt es sich nur von Regierungsvorlagen. Es heißt in §. 92., daß desfallige Schriften und darauf erstattete Deputationsberichte sogleich zu drucken sind. Sie müssen also gedruckt werden. Der Beisatz der Deputation der zweiten Kammer von den mündlichen Berichten bezieht sich darauf, daß man in den jenseitigen Deputationsvorschlägen die Behandlung der Regierungsvorlagen und anderer Berathungsgegenstände zusammengefaßt hat. Dorthin paßt demnach der Zusatz, nicht aber hierher.

Bürgermeister Wehner: Wir haben oft gesehen, daß die Berichte sich gehäuft haben, und daß es kaum möglich war, sie in der gestellten Zeit durchzugehen, und die Regel, daß sie wenigstens drei Tage in unsern Händen sein sollen, halte ich für angemessen. In so fern würde ich daher dem Antragsteller beipflichten, besonders da durch den Nachsatz festgestellt bleibt, daß die Kammer, wenn sie drei Tage nicht für nöthig erachtet, einen andern Beschluß fassen kann. Als Regel würde ich es also gern sehen, wenn drei Tage beibehalten würden.

Vizepräsident v. Friesen: Ich halte das Amendement zwar nicht für unzweckmäßig, aber auch nicht für unbedingt nothwendig. Mir scheint die Bestimmung in §. 93: nicht früher" vollkommen hinreichend, um uns vor Uebereilung zu schützen. Der Präsident wird gewiß allemal bei Anberaumung einer Sitzung auf die nöthige Zeit Rücksicht nehmen, und ist nicht behindert, die Sitzung auch etwas später, als auf den dritten Tag anzusetzen. Auch steht es Jedem frei, eine längere Frist zu beantragen. Der erste Satz der Regierungsvorlage gefällt mir auch darum besser, weil derselbe die gedruckten und mündlichen Berichte in einem Satze verbindet, indem er sagt: „nachdem der Deputationsbericht vertheilt oder vorgetragen worden ist.“ Das Letztere bezieht sich auf den Satz der zweiten Kammer S. 117. Ich stimme dem vollkommen bei, was der Herr Referent gesagt hat.

Prinz Johann: Ich würde mich mehr gegen das Amendement des Bürgermeisters D. Mirus erklären. Ich verkenne nicht, daß eine längere Frist in manchen Fällen wünschenswerth ist. Da wird man niemals ermangeln, eine längere Frist eintreten zu lassen. Ich befürchte aber, daß die Geschäfte dadurch sehr erschwert werden würden. Ist die Kammer nicht

beisammen. Der Präsident muß die Frist bestimmen, und bei dem kleinsten Gegenstande die dreitägige Frist festhalten, weil er keinen Beschluß der Kammer veranlassen kann. Gegen andere Landtage werden durch Annahme des Amendements die Geschäfte sehr erschwert werden.

v. Welck: Ich würde den Antrag meines geehrten Nachbarn für überflüssig halten, wenn der zweite Satz der Regierungsvorlage gefaßt wäre, wie der dritte Satz im Deputationsbericht der zweiten Kammer: „Ausnahmsweise kann die Kammer auf besondern Beschluß auch eine längere oder kürzere Zwischenfrist eintreten lassen, wenn die Regierungskommissarien ihre Zustimmung dazu gegeben haben.“ Mein §. 93. der Regierungsvorlage beabsichtigt nur eine Verkürzung der Frist, nicht eine Verlängerung derselben, und eine Verlängerung ist in manchen Fällen sehr wünschenswerth. Wenn es noch erlaubt ist, einen Antrag zu stellen, so wäre es der, daß statt des zweiten Satzes der Regierungsvorlage der dritte Satz im Bericht der jenseitigen Deputation S. 117. gesetzt würde.

Vizepräsident v. Friesen: Dieser Antrag könnte nicht als Unteramendement angesehen werden, sondern als ein neues im Laufe der Berathung zum Vorschein gekommenes Amendement; wird also der Unterstützung von der Mehrheit der Kammer bedürfen, und ich frage daher die Kammer: ob das Amendement unterstützt wird? — Es erheben sich nur 14 Mitglieder, und das Amendement wird daher nicht von der Hälfte unterstützt.

Referent Präsident v. Carlowitz: Ich ergreife das Wort, um einem Mißverständniß zu begegnen. Ich bin von der Ansicht ausgegangen und theile sie noch vollkommen, daß §. 93., wie er gefaßt ist, es zulasse, die Frist von drei Tagen auch zu verlängern. Das liegt ja in dem Worte kann. Es heißt ja nicht: „hat zu erfolgen“, sondern: „kann nicht früher erfolgen“. Daraus folgt, daß, wenn es die Kammer wünscht, die Frist auch verlängert werden kann, wie dies auch mitunter schon vorgekommen ist.

Vizepräsident v. Friesen: Wenn Niemand spricht, kann ich dieses als Schlusswort betrachten und nun abstimmen lassen. Nimmt die Kammer das Amendement des Herrn Bürgermeisters D. Mirus an? — Es wird durch 23 Stimmen abgelehnt.

Vizepräsident v. Friesen: Nimmt die Kammer §. 93. unverändert an? — Einstimmig Ja.

Referent Präsident v. Carlowitz:

§. 94.

Trennung der Berathung in die allgemeine und besondere.

Besteht der Gesetz-Entwurf oder Antrag der Regierung aus mehreren Paragraphen oder Artikeln, so wird die Berathung über das Ganze des Gesetzes oder Antrags und dessen allgemeine Grundlagen von der über die einzelnen Paragraphen oder Artikel getrennt, und die allgemeine Berathung geht der besondern voran.

Besteht aber der Gesetz-Entwurf oder Antrag nur aus einem Artikel, so fällt die allgemeine Berathung mit der besondern zusammen.